

KONTROLLVEREIN *wichtige Informationen*

Februar 2019

Imkereien

Wichtige Informationen

Karlsruhe im Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend haben wir für Sie nochmals wichtige Informationen zusammengestellt.

Mit freundlichem Gruß

Matthias Hein

Änderungen durch VO 2018/1584 vom 22.10.2018

Natriumhydroxid darf nun für die Reinigung und Desinfektion von Rahmen, Bienenstöcken und Waben verwendet werden.

Trachtgebiete

Gelegentlich werden auch in Bio-Honigen Pflanzenschutzmittelrückstände gefunden; insbesondere in **Rapshonig**. Wir müssen deshalb nochmals darauf hinweisen, dass Bio-Imker bei der **Wahl der Standorte** für ihre Bienenstöcke besondere **Sorgfaltspflichten** zu beachten haben.

Gemäß Artikel 13 (1) der VO (EG) Nr. 889/2008 sind Bienenstöcke so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern die **Trachten „im Wesentlichen“** bestehen aus

- **Ökologischen Kulturen** oder
- **Wildpflanzen** oder
- **Kulturen**, „die nach Methoden mit **geringer Umweltauswirkung behandelt** werden“ und „die die ökologische **Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen** können“.

(Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.)

Insbesondere dann, wenn **konventionelle Rapsflächen angewandert werden**, muss vorab geklärt und dann auf dem Betrieb dokumentiert werden, wie die oben genannten Anforderungen erfüllt und eine Belastung der Honige vermieden werden kann; z.B. durch Vereinbarungen mit den Rapszeugern, dass auf Pflanzenschutzmaßnahmen während der Vollblüte verzichtet werden oder dass diese nur in den Abendstunden bei bedecktem Wetter erfolgen. **Mit den Rapsanbauern sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen** zu treffen. Diese Vereinbarungen sind bei der Inspektion **vorzulegen**.

Alle Standorte müssen wie folgt dokumentiert und beschrieben werden:

- **Karte** (ggf. über Google Maps)
- **Beschreibung der Umgebung**
„Umgebung besteht im Wesentlichen aus:
z.B. Wald, Streuobst, Hausgärten, Spontanvegetation, Grünland, Ackerflächen mit Klee gras, Getreide, Mais und Raps“
- **Beschreibung der Trachten**
„Trachtpflanzen sind vor allem:
z.B. Erle, Eberesche, Linde, Weide, Raps, Klee, Luzerne, Löwenzahn, Klee gras, Himbeeren, Kern- und Steinobst.“

Vorbereitung der Betriebsinspektion

Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie bei dem Inspektionstermin persönlich anwesend sind und dass die notwendigen Unterlagen und Belege vorliegen, insbesondere:

- **„Betriebsbeschreibung Jahresdaten“** (Formulare werden Ihnen alljährlich zugesandt) sowie **Angabe zu den Standorten der Bienenstände** (Überwinterung, Wanderungen, Trachten)
- **Belegsammlung:**
 - Betriebsmittelzukauf (Wachs, Rahmen, Weisel, Schwärme, Futtermittel, Hygiene- und Tierarzneimittel, Zutaten für die Verarbeitung, etc.)
 - Zukauf von Handelsprodukten,
 - Vermarktungsbelege
- **Inventurdaten wichtiger Öko-Erzeugnisse**
- **Erteilte Ausnahmegenehmigungen**
- **Betriebliche Aufzeichnungen zur internen Qualitätssicherung:**
 - Krankheitsvorsorge / -behandlung
 - Wachaustausch /-zukauf
 - Völkerverluste
 - **Dokumentation der Fest- und Wanderstände mit Karten und der Beschreibung der Trachten**
 - Belege, dass die **Trachten** den Anforderungen von Artikel 13 der VO (EG) Nr. 889/2008 entsprechen (im Wesentlichen aus Wildpflanzen oder ökologisch bzw. extensiv bewirtschafteten Kulturen bestehen)
 - künstliche Fütterung
 - Dokumentation entnommener Honigmengen und deren Verarbeitung
 - Rezepturen für alle Verarbeitungsprodukte
 - Dokumentation der Tätigkeit von Subunternehmern (Warenfluss)
 - **Wareneingangskontrolle:**
 - Öko-Hinweis und Codenummer der Kontrollstelle
 - Kopie der „Kontrollbescheinigung“ des Lieferanten
 - **GVO-Freiheitserklärung**
Futter-, Lebensmittel sowie Mikroorganismen müssen - falls sie aus GVO stammen oder daraus hergestellt sind - klar gekennzeichnet sein, deshalb bitte das Etikett /die Verpackung aufzubewahren.
- **Finanzbücher und letzter Buchführungsabschluss** gemäß Artikel 66 der VO (EG) Nr. 889/2008 müssen auch Finanzbücher vorgelegt werden, die Auskunft über den Betriebsmittel- und Handelswarenzukauf sowie über den Warenverkauf geben. **Vorzulegen sind** Kontierungen, incl. Rechnungen und Kontenbewegungen. Nicht offengelegt werden müssen: Bilanzen Gewinne/Verluste, Fremdkapitaleinsatz
- **Auflagen des Vorjahres** (bitte prüfen Sie, ob alle Auflagen aus dem Vorjahr, siehe „Auswertungsschreiben 2018“, erfüllt und „nachzureichende Unterlagen“ an uns gesendet wurden).
- **Verbandsbetriebe:** Bitte beachten Sie die gesonderten Vorschriften des jeweiligen Verbandes.

Die Kontrollbehörden haben darauf hingewiesen, dass
a) Inspektionen wiederholt werden müssen, wenn wesentliche Unterlagen nicht vorliegen
b) bereits vereinbarte Inspektionstermine nur aus wichtigen Gründen abgesagt werden dürfen.

Wichtige Meldepflichten

Die nachfolgend genannten Sachverhalte müssen der Kontrollstelle umgehend (und nicht erst bei der nächsten Betriebsinspektion) gemeldet werden:

- **Wesentliche betriebliche Veränderungen:**
 - neue Rechtsform, neuer Betriebsleiter
 - neue Produktionszweige/Produkte
 - neue Räumlichkeiten (Verarbeitungsstätten)
- **Neue Subunternehmer**
- **Neue Standorte**
mit geeignete **Karten**, die den neuen Standort und dessen Umgebung zeigen, sowie Angaben zu den **Trachten**
- **Vor dem Zukauf von konventionellen Weiseln und Schwärmen** (Obergrenze von 10% beachten)
- Bei **Verdachtsmomenten**, dass ein von Ihnen erzeugtes oder zugekauft Produkt, das mit Bio-Hinweisen vermarktet werden soll, den Vorschriften für die ökologische Produktion nicht genügt (Artikel 91 der VO (EG) Nr. 889/2008).

Zukauf von nicht-ökologischen Weiseln und Schwärmen

Zur Erneuerung der Bienenbestände können **jährlich maximal 10% der Weiseln und Schwärme** in der ökologischen Produktionseinheit durch nicht-ökologische Weiseln und Schwärme ersetzt werden, sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben und Wachsböden aus ökologischer Produktionseinheit gesetzt werden. Eine gesonderte Umstellungszeit ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Sollten jedoch mehr als 10% des Bestandes an nicht-ökologischen Weiseln und Schwärmen im Jahr zugekauft werden, bitte unbedingt vorab mit uns Rücksprache halten!

Fütterung der Bienen

Gemäß Artikel 19 der VO 889/2008 müssen am Ende der Produktionssaison für die Überwinterung in den Bienenstöcken genügend Honig und Pollen verbleiben. Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volkes klimabedingt gefährdet ist.

Zugelassene Futtermittel sind ökologischer Honig sowie ökologische Zuckersirupe und ökologischer Zucker.

Kennzeichnung

EU-Bio-Logo

Seit dem 1.7.2010 ist die Verwendung des EU-Bio-Logos **verpflichtend auf allen vorverpackten Lebensmitteln vorgeschrieben**, die mit Öko-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung gekennzeichnet werden.

Keine Verwendung des EU-Bio-Logos darf bei Erzeugnissen erfolgen, bei denen ein Öko-Hinweis nur in der Zutatenliste zulässig ist.

Im selben Sichtfeld wie das Logo muss die **Codenummer** der Kontrollstelle und **direkt unter der Codenummer die Herkunftsangabe** der landwirtschaftlichen Rohstoffe erscheinen, in folgenden möglichen Formen:

- „EU-Landwirtschaft“ oder
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“.



DE-ÖKO-022
Deutsche
Landwirtschaft

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die oben genannte Angabe auch durch die Angabe dieses Landes ersetzt werden, z.B.: „Deutsche Landwirtschaft“

Bei den Angaben „EU“ oder „Nicht-EU“ können maximal 2 Gewichtsprozent an Zutaten außer Acht gelassen werden.

Das EU-Bio-Logo kann im Internet unter:

https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de herunter geladen werden. Auf dieser Internetseite steht das Logo in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Sie finden dort auch ein Handbuch zur Verwendung sowie zu Gestaltungsmöglichkeiten des EU-Bio-Logos.

Öko-Kennzeichnung in der Verkehrsbezeichnung

ist möglich, wenn

- alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus Öko-Anbau stammen (die wenigen zulässigen Ausnahmen bis max. 5% listet Anhang IX der VO (EU) Nr. 889/2008) sowie
- alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe dem Anhang VIII der VO (EU) Nr. 889/2008 entsprechen;

Bei der Kennzeichnung sind anzugeben:

- die Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte kontrollpflichtige Tätigkeit (z.B. Abpacken, Etikettieren) durchführt (für von uns zertifizierte Betriebe „DE-ÖKO-022“) und
- im Zutatenverzeichnis welche Zutaten ökologisch sind („Sternchenkennzeichnung“).

Öko-Kennzeichnung einzelner Zutaten nur im Zutatenverzeichnis

ist möglich, wenn

- alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe dem Anhang VIII der VO EU Nr. 889/2008 entsprechen;

Bei der Kennzeichnung sind anzugeben:

- die Codenummer der Kontrollstelle - jedoch nur im Zusammenhang mit dem Zutatenverzeichnis!! - des Unternehmens, das die letzte kontrollpflichtige Tätigkeit (z.B. Abpacken, Etikettieren) durchführt,
- im Verzeichnis der Zutaten: Der Gesamtanteil der Öko-Zutaten, bezogen auf alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie welche Zutaten ökologisch sind.

Hier darf der Bezug auf die ökologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen Zutaten erscheinen und nur in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten.

Wareingangskontrolle von zentraler Bedeutung

Bereits bei der Annahme von Erzeugnissen (Bienen, Futter, Zutaten für die Verarbeitung, Handelswaren) muss eine sorgsame Prüfung erfolgen, ob es sich hierbei tatsächlich um Bio-Erzeugnisse handelt.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist (z.B. als ✓ mit Namenskürzel auf dem Lieferschein) zu vermerken.

Nicht ausreichend gekennzeichnete Produkte gelten als konventionelle Erzeugnisse und können nicht in der ökologischen Betriebseinheit verwendet bzw. nicht mit Öko-Hinweis vermarktet werden.

Mindestanforderungen bei der Wareneingangskontrolle bei Bio-Produkten:

1. Produkt ist auf Rechnung und Lieferschein **als Bio-Produkt gekennzeichnet und**
2. Auf Rechnung und Lieferschein ist die **Codenummer** der **Kontrollstelle des Lieferanten** aufgeführt
3. Kopie der **Bescheinigung nach Artikel 29** der VO EU Nr. 834/2007 **des Lieferanten** liegt vor

Datenbank für Bio-Betriebe

Unter <http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiounternehmen/SuchForm.php> sind mittlerweile alle Öko-Betriebe in Deutschland abrufbar. Über die Datenbank kann geprüft werden, ob der Lieferant dem Kontrollverfahren untersteht und ggf. eine Bescheinigung nach Artikel 29 der VO EU Nr. 834/2007 ausgedruckt werden, die Hinweise über die zertifizierten Bereiche gibt. In der Datenbank <https://www.bioc.info/> können zudem auch Bio-Betriebe in Österreich, der Schweiz, Luxemburg, Italien, Irland und England sowie in weiteren Ländern gesucht werden.

Abschlusskontrollen

Die Kontrollbehörden haben die Kontrollstellen verpflichtet, bei Betrieben, die den Kontrollvertrag kündigen, eine Abschlusskontrolle durchzuführen, um die zwischen der letzten Betriebskontrolle und dem Kündigungstermin entstehende Kontrolllücke zu schließen. Solche zusätzlichen Inspektionen müssen wir den Betrieben dann zusätzlich in Rechnung stellen. **Bitte teilen Sie uns schon zum Jahresbeginn Kündigungsabsichten mit, damit wir die Jahreskontrolle bereits als Abschlusskontrolle terminieren können.**